

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Sektion Sachplan und Anlagen  
3003 Bern

Luzern, 15. Oktober 2018 ABP

**Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) – Revision Konzeptteil: Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 lädt das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL gemeinsam mit dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Stellungnahme zum Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) ein. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zivile Mitbenutzung (ZMB)**

Der Konzeptteil wurde umfassend überarbeitet und aktualisiert. Dieser enthält generelle Ziele und Vorgaben zur schweizerischen Luftverkehrsinfrastruktur und legt das Gesamtnetz mit den Standorten und den Funktionen der Flugplätze fest. Im Luftfahrtpolitischen Bericht LUPO 2016 wurde bereits erwähnt, dass die Militärflugplätze eine «wichtige Reserve für die Zivilluftfahrt» darstellen. Im vorliegenden Konzeptteil wird dies unverändert und ohne Einschränkungen wiederholt. Überlegungen zum Thema, wie viel Flugverkehr gesellschaftlich und aus Sicht der Umwelt überhaupt verträglich ist und wie solche Grenzen der tolerierbaren Flugbewegungen ermittelt und überwacht werden sollen, vermissen wir.

Seit 2006 besteht auf dem Flugplatz Emmen eine sogenannte zivile Mitbenutzung (ZMB). Diese ist limitiert auf jährlich 1000 Flugbewegungen, die in Form eines Kontingents der RUAG Aviation zur Verfügung gestellt werden. Gemäss Vereinbarung zwischen Luftwaffe und RUAG sind Werk- und Kundenflüge zulässig. Daran kann die Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern teilhaben: In einer weiteren Abmachung «auf Zusehen hin» stellt die RUAG aus ihrem Kontingent dem Kanton Luzern, vertreten durch die Wirtschaftsförderung, maximal 500 Flugbewegungen zur Verfügung. Seit 2017 geht ein Teil des Kontingents auch an die Rettungsflugwacht (Rega). Diese maximal 1000 zivilen Flugbewegungen pro Jahr bedeuten, dass die ZMB nicht SIL-relevant ist.

Anlässlich einer Behördeninformation vom 16. Februar 2017 seitens der Luftwaffe in Emmen wurde über die Anzahl der maximalen Jet-Flugbewegungen nach der Aufhebung des Flugplatzes Sion informiert. Als herausfordernd taxieren wir den Umstand, ob mit der Inbetriebnahme eines neuen Kampfflugzeuges (NKF) die Lärmbelastung in der Region Luzern ansteigen wird. In diesem Zusammenhang ist die Frage der Flugbewegungen vor Inbetriebnahme des NKF zu diskutieren und zu klären. Das anlässlich der erwähnten Informationsveranstal-

tung sowie im Rahmen der Auswertung der Anhörungs- und Mitwirkungseingaben zum Programmteil Sachplan Militär (24.10.2017) in Aussicht gestellte Objektblatt, welches verbindlich den Flugbetrieb regelt, wurde uns bisher nicht unterbreitet.

Es ist weder im Interesse des Kantons oder der umliegenden Gemeinden, dass die ZMB über das heute geltende Mass von jährlich maximal 1000 Flugbewegungen hinaus ausgeweitet wird. Die Betriebszeiten sind einzuhalten und sind im Übrigen im SIL (sowie im SPM Objektteil) verbindlich zu hinterlegen. Sie sollen sowohl für die militärische Nutzung wie auch für die zivile Mitbenutzung gelten. Ebenso soll der Nachtflugbetrieb nicht ausgedehnt werden, sondern im Rahmen der bisherigen Nutzung liegen.

### **Jagd, Natur und Landschaft**

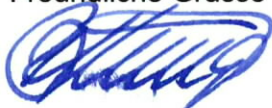
Im Konzeptteil wird bei den Heliports eine Liberalisierung angestrebt, indem die raumplanerischen Anforderungen für den Neubau vereinfacht werden. Die raumplanerische Interessenabwägung und die optimale Standortwahl unter Berücksichtigung anderer Schutzanliegen, werden in den behördenverbindlichen Grundsätzen nicht mehr explizit aufgeführt. Die Standortevaluation, welche alle Interessen (Schutzanliegen) berücksichtigt ist wiederum in die behördenverbindlichen Grundsätze aufzunehmen und es ist von einer Liberalisierung mit vereinfachten raumplanerischen Anforderungen abzusehen.

Neue Heliports werden v.a. ausserhalb von stark besiedelten Gebieten geplant und stehen daher häufig im Konflikt mit wertvollen Lebensräumen von Wildtieren. Insbesondere Helikopter fliegen mit variierender Geschwindigkeit, in unterschiedlichen Flugbahnen und mit variierendem Bodenabstand. Sie haben eine akustische und optische Störwirkung auf Wildtiere. Durch Helikopter verursachte Fluchten können negative Auswirkungen auf den Energiehaushalt und die Physiologie der Wildtiere haben. Der Gewöhnungseffekt bleibt häufig aus, aufgrund der oben beschriebenen Unregelmässigkeiten. Gemäss Art. 7 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugtiere und Vögel vor Störungen. Eine umfassende Standortevaluation für neue Heliports ist daher aus Sicht Wildtier- und Lebensraumschutz zwingend notwendig.

In den Erläuterungen zu Kapitel 3.3 Koordination mit der Raumnutzung, Grundsätze zum Natur- und Landschaftsschutz (S. 55f), ist erläutert, dass die ökologischen Ausgleichsmassnahmen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden sollen. Diese aber verbindlich verlangt werden können. Gemäss Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) ist in den intensiv genutzten Gebieten für einen ökologischen Ausgleich zu sorgen. Es ist daher von der Freiwilligkeit abzusehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Robert Küng  
Regierungsrat